Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Klima
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung E: **Technischer Umweltschutz**

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und
Verbraucherschutz
Referat W I 2
[redacted]

Zeichen: 5227-0002#0003
Bearbeitung: Abt. E
Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail:

Datum: 02. April 2024

Kundendienstzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung

hier: Stellungnahme des Saarlandes im Rahmen der Beteiligung der Länder nach § 47 Absatz 1 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im Kontext der Länderbeteiligung. Nachfolgend ist unsere Stellungnahme und deren Begründung angefügt.

Zu Artikel 1 Nummer 1.

Gemäß Artikel 1 wird festgelegt, dass das Wiederverwenden von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszecken ein Benutzungstatbestand darstellt, der einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Der Benutzungstatbestand wird in § 9 Absatz 2 Nummer 5 ergänzt. Es wird empfohlen diese Art der Benutzung auf landwirtschaftliche Bewässerungszwecke zu beschränken.

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung zielen in Bezug auf den Gegenstand und Zweck bzw. den Geltungsbereich der Verordnung ausschließlich auf eine Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung ab. Entsprechend sind die Anforderungen, die in den Anhängen der Verordnung (EU) 2020/741 auf diese Verwendung bezogen. Daher sollte auch der angefügte § 9 Absatz 2 Nummer 5 auf diese Verwendung beschränkt werden.
Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im vorliegenden Referentenentwurf eine Wasserwiederverwendung von Abwasser und aufbereitetem Abwasser auch in weiteren Anwendungsbereichen (z.B. Bewässerung urbaner Grünanlagen) als Benutzung eingestuft wird. Für Benutzungen neben einer landwirtschaftlichen Bewässerung sind jedoch andere oder weitere Anforderungen, beispielsweise an die Inhaltstoffe zu stellen, als der Regelungsumfang des Referentenentwurfs derzeit beinhaltet.
Daneben hat die im Referentenentwurf gewählte Formulierung auch Auswirkungen auf den Umgang mit gering belastetem und nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser, das als Abwasser einzustufen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 2 i.V.m. Artikel 1 Nummer 4 Abschnitt 2a § 61e.

In § 23 Absatz 1 wird mit Einfügen einer Nummer 5a die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, durch Rechtsverordnung Regelungen und zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken zu stellen.
Ergänzend können gemäß § 61e zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Abwasser sowie an die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Verordnung (EU) 2020/741 verwiesen, die in Anhang 1 Absatz 2 Tabelle 2 Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung regelt. Diese Regelungen beinhalten Qualitätsanforderungen in Form von Grenzwerten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Anforderungen in der Verordnung (EU) 2020/741 Anhang 1 Absatz 2 Tabelle 2 keine Anforderungen an den leicht zu messenden Parameter Leitfähigkeit enthalten. Gemäß DVWK-Merkblattes 227/1993 „Aussagekraft von Gewässergüteparametern in Fließgewässern – Teil I: Allgemeine Kenngrößen, Nährstoffe, Spurenstoffe und anorganische Schadstoffe, biologische Kenngrößen“ Absatz 2.3 ist ab Salzgehalten über 500 mg/l (der Gesamtgehalt an gelösten Salzen kann über die elektrische Leitfähigkeit abgeleitet werden) eine Nutzung zu Bewässerungszwecken in Frage zu stellen ist. Es wird daher darauf hingewiesen, dass bei der Planung einer Regelung von Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken auf nationaler Ebene durch Rechtsverordnung,

Überlegungen zur elektrischen Leitfähigkeit einfließen sollten. Daneben wird die Ergänzung zusätzlicher Anforderungen an die Wiederverwendung in Bezug auf abwasserbürtige Schadstoffe und insbesondere persistente Stoffe als notwendig erachtet, weil die Bodenschutzgesetzgebung (insbes. die Bundesbodenschutzverordnung) diese nicht ausreichend adressiert.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Abschnitt 2a § 61a.

Die Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sollen gemäß § 61a Satz 1 von den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/741 ausgenommen werden. Damit ist die Verwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung in diesen Gebieten nicht zulässig.
Es wird nachhaltig befürwortet, dass die Regelungen des § 61 a Satz 1 auf die Schutzzonen I, II und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ausgeweitet werden und damit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/741 und des Abschnitts 2a in diesen Gebieten nicht gelten.
Dies ist im Sinne eines vorsorgenden Schutzes der Trinkwasserressourcen erforderlich. Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Artikel 7 Absatz 3 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet in Wasserkörpern, die für die Wasserversorgung genutzt werden, für den erforderlichen Schutz zu sorgen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den erforderlichen Aufwand für die Aufbereitung zu verringern.